

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
FD Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung
Herrn Brandner
Ratsstiege 1
59302 Oelde
Per E-Mail

Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass [REDACTED], uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird zugesichert. Auf Anforderung reiche ich eine Vollmacht nach.

Wenngleich mir bewusst ist, dass das förmliche Offenlageverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB betreffend des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ bereits abgeschlossen ist, weise ich im Auftrag meines Mandanten darauf hin, dass erhebliche Bedenken gegen das Planvorhaben vor dem Hintergrund der vom Betrieb meines Mandanten ausgehenden Geruchsmissionen (**hierzu unter 1.**) und auch mit Blick auf die Erweiterungsabsichten und die damit verbundenen Einwirkungen auf das Plangebiet (**hierzu unter 2.**) bestehen. Ich bitte darum, dieses Schreiben trotz des Eingangs außerhalb des Beteiligungsverfahrens dem Rat im Rahmen der Abwägung vorzulegen.

1. Die der bisherigen Planung zugrunde liegende „Geruchstechnische Untersuchung“ des Büros Wenker&Gesing ist nicht dazu geeignet, Grundlage einer validen Abwägung der konfligierenden Belange gegeneinander und untereinander zu sein. Dies vor dem Hinter-

grund, dass dieses Geruchsgutachten auf einer unvollständigen Aufnahme der Vorbelastung beruht, da der in Hauptwindrichtung in einer Entfernung von nur ca. 500 m vom Plangebiet gelegene tierhaltende Betrieb meines Mandanten keine Berücksichtigung als Vorbelastung gefunden hat. Mit Blick darauf, dass dieser Betrieb – insbesondere in seiner genehmigten, aber noch nicht vollständig umgesetzten Form (vgl. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 13.04.2021) – zweifellos geruchstechnisch auf das Plangebiet einwirkt, hätte dieser im Rahmen dieser Untersuchung zwingend berücksichtigt werden müssen.

Auf der bislang vorliegenden Erkenntnisgrundlage ist es daher zweifelsfrei nicht möglich, eine rechtlich nicht zu beanstandende Abwägungsentscheidung zu treffen, da dies stets eine vollständige Sammlung des Abwägungsmaterials voraussetzt, die hier mit Blick auf die fehlerhafte Ermittlung der Vorbelastung im Rahmen der Geruchsimmissionsprognose aber gerade nicht gegeben ist.

2. Darüber hinaus hat eine planende Kommune auch die Erweiterungsabsichten landwirtschaftliche Betriebe in ihre Abwägungsentscheidung einzustellen, wobei das Gewicht, mit dem diese Belange in die Abwägung einzustellen ist, davon abhängt, wie konkret diese Erweiterungsabsichten sind. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die am 14.12.2022 beim Kreis Warendorf geführte Besprechung, in deren Rahmen mein Mandant gemeinsam mit seinem Unternehmensberater der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Umstrukturierungs- und Erweiterungsabsichten sehr konkret darlegte. Es wurden in diesem Rahmen weitere Verfahrensschritte, namentlich die Beauftragung eines Geruchsgutachtens, besprochen und seitens meines Mandanten zwischenzeitlich auch in die Wege geleitet.

Dies zeigt den erheblichen Konkretisierungsgrad, den die Planung meines Mandanten mittlerweile erlangt hat und der eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des

Bebauungsplanverfahrens erfordert. Dabei geht es meinem Mandanten bei dieser Maßnahme insbesondere um die Umstellung seines Betriebs auf eine Biohaltungsform, was nicht nur betriebswirtschaftlich sinnvoll, sondern darüber hinaus auch gesamtgesellschaftlich gewünscht ist.

Gern stehen mein Mandant und ich Ihnen für eine weitergehende Erörterung der Angelegenheit und der Erweiterungsabsichten meines Mandanten sowie die sich daraus ergebenden Implikationen für die von Ihnen betriebene Bauleitplanung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arnold
Rechtsanwalt

Dr. Hans Vietmeier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Andreas Kersting

Dr. Hans-Joachim David
Fachanwalt für Steuerrecht und Notar

Andreas Kleefisch
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Prof. Dr. Olaf Bischopink
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Stefan Gesterkamp
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Georg Hünnekens
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franz-Robert Bärtels

Dr. Joachim Hagmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Andre Unland
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. André Herchen
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Martin M. Arnold
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Mediator (DAA)

Dr. Antje Wittmann
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Jens Tobias Gruber
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Frank Andexer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)

Dr. Bele Carolin Garthaus
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Stefan Sieme
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Tobias Schneider-Lasogga
Fachanwalt für Vergaberecht

Stefan Schäperklaus
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Alexander Wirth
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Othmar E. Weinreich
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Daniel Thal
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Hanno Vogt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Karina Weil

Markus Reckin

Christian Neumark

Yasemin Breilmann

Elisabeth Rolfes

Marie Philine Gorgon

Cora Upmeier

Mareike Schicke

Florian Dawe

Elisabeth Willems